Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2.30 RM., bei Postbestellung 2 RM. zuzüglich Abtragegebühr. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennig, die 3gespaltene Reklamezeile im redaktionellen Teile 1 Reichsmark. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geriet. Anzeigen nehmen alle Vermittlungsstellen entgegen.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 236 — 90. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Freitag, den 9. Oktober 1931

„Außer Kraft gesetzt“.

Daß im Deutschen Reich heute „die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört und gefährdet“ ist, kann ja — leider — nicht bestritten werden und man wird höchstens noch darüber debattieren, ob diese Störungen und Gefährdungen mehr aus wirtschaftlichen, aus sozialen oder aus parteipolitischen Gründen herrühren. Sie alle wirken jedenfalls mit, steigern auch ihre Wirkungen unablässig und stoßen dabei natürlich auf den Willen der öffentlichen Gewalten, die „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen.“ So zu lesen in dem uns fast zur rechtlichen Gewohnheit gewordenen Artikel 48 der Reichsverfassung, der an sich schon recht unbestimmt ist, in seiner anderthalbjährigen fortgesetzten Anwendung an rechtlicher Klarheit auch nichts hinzugewonnen hat. Aber daß es einmal in Deutschland derart aussehen würde wie heute, wirtschaftlich, sozial, parteipolitisch, haben sich die Väter der Verfassung sicherlich nie träumen lassen, obwohl es ja 1919 auch recht kunterbunt zuging!

Im Artikel 48 wird nun aber außerdem dem Reichspräsidenten das Recht zugesprochen, in seinen „Maßnahmen“ bestimmte Artikel der Verfassung „vorübergehend“, und zwar „ganz oder zum Teil“ außer Kraft zu setzen. Es werden die einzelnen Artikel benannt, woraus sich schon ergibt, daß der andere Teil dieser „Grundrechte“ nicht der Möglichkeit unterliegt, durch irgendeine Notverordnung auch nur vorübergehend außer Kraft gesetzt zu werden, so etwa die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz, das Freizügigkeits- und Auswanderungsrecht u. a.

Nun enthält die neueste Notverordnung in ihren letzten Teilen eine ganze Reihe von Bestimmungen, die vor allem „Maßnahmen gegen die aus parteipolitischen Einstellungen und Absichten erfolgende Störung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ treffen wollen und sollen. Hierfür wird nun das Recht des Reichspräsidenten in Anspruch genommen, gewisse, aber genau aufgeführte „Grundrechte“ für eine bestimmte Zeit ganz oder zum Teil außer Kraft zu setzen; aufgehoben werden sie dadurch ja nicht, sondern schon der Reichstag kann diese Außerkraftsetzung wieder rückgängig machen durch den Beschluß, die Notverordnung solle aufgehoben werden. Wenn dennoch der Reichspräsident bzw. die damals verantwortliche Reichsregierung sich auf die Verfassung, nämlich auf das im Artikel 48 ausgesprochene Recht zur zeitweisen „Sistierung“ bestimmter Grundrechte beruft, so hält sie sich im Rahmen dieser Verfassung —, ohne daß damit über die sachliche bzw. politische Zweckmäßigkeit der in der Notverordnung dekretierten „Maßnahmen“ ein Urteil gefällt sein soll! Darüber kann man schon deswegen sehr verschiedener Meinung sein, weil es wohl vor allem darauf ankommt, wie diese Notverordnungsbestimmungen nun durch die Verwaltungsorgane gehandhabt werden, denen die Durchführung übertragen ist.

Um aus der Masse der neuen Bestimmungen irgendeines herauszugreifen: Bei sogenannten „Waffendelikten“ — die wir ja vor allem aus dem parteipolitischen Leben von heute genauer kennengelernt haben, als uns lieb ist! — darf jetzt die Polizei den dabei Erwischten zunächst mal bis zu drei Monaten in Haft nehmen. Das würde an sich gegen den Artikel 114 verstoßen, weil es kein Gesetz gibt, wonach die Polizei für eine derart lange Zeit die „Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit“ des Artikels 114 nicht zu achten braucht. Aber der Artikel 114 gehört zu den Grundrechten, die laut Artikel 48 außer Kraft gesetzt werden können! Oder: Es heißt im Artikel 115, daß „die Wohnung jedes Deutschen für ihn eine Freistätte und unverletzlich sei“. Jetzt kann die Polizei „politische Sammelstätten“ oder „Stützpunkte für Gewalttätigkeiten“ sofort schließen; auch „Parteiquartiere“ oder Schankstätten mit einseitig parteipolitischem Charakter radikaler Art werden dadurch dem Zugriff der Behörden ohne richterliche oder staatsanwaltliche Anordnung unterliegen, — aber dieser Artikel 115, also die „Unverletzlichkeit der Wohnung“, darf ebenfalls laut Artikel 48 zeitweilig außer Kraft gesetzt werden! Entsprechendes gilt für die außerordentlichen Verschärfungen der Bestimmungen gegen das bisherige an sich ja schon stark eingeschränkte Vereins- und Versammlungsrecht, von dem ja nur noch Reste gelten, daß „alle Deutschen das Recht haben, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln“. Jetzt ist nicht bloß Anmeldung auch der kleinsten Versammlung notwendig, sondern dazu noch die Erlaubnis. Auch der Artikel 118 der Verfassung, der das Recht der freien Meinungsäußerung als Grundrecht festlegt, ist unter den Stößen der Notverordnungen schon mehr als erschüttert und zermürbt; davon wissen die Zeitungen eine Menge wenig schöner Lieder zu singen. Jetzt erfolgt ein neuer scharfer Stoß, — aber der Artikel 118 gehört eben auch zu den Verfassungsbestimmungen, die außer Kraft gesetzt werden können, „ganz oder teilweise“! Schließlich soll übrigens noch bemerkt werden, daß dieses Recht der Außerkraftsetzung von Grundrechten durchaus noch nicht bis zur Grenze des verfassungsmäßig Zulässigen ausgenutzt worden ist.

In der neuen Notverordnung gibt es gewisse Verschärfungen bereits bestehender Notbestimmungen, wir erinnern nur z. B. an die Verordnungen gegen die politischen Waffendelikte. Leider hat es sich aber herausgestellt, daß die damit erhoffte Wirkung zum großen Teil ausblieb. Es kommt eben immer auf die Ausführung dieser Notverordnungen an; freilich sind, auch bei objektivster Handhabung, bei bestem Willen doch dem menschlichen Können, also auch dem der Verwaltung, bestimmte Grenzen gesetzt, die sich nun aber nicht „außer Kraft setzen lassen“!

Schwierigkeiten bei der Kabinettbildung

Brüning bei der Regierungsbildung.

Konferenzen mit Politikern und Wirtschaftsführern.

Der mit der Neubildung der Reichsregierung von Hindenburg beauftragte Reichskanzler Dr. Brüning ist bei seinen Verhandlungen mit den Ministerkandidaten nicht so schnell vorwärtsgekommen, wie er es wohl selbst angenommen hat. Von offizieller Seite wird im übrigen über die Verhandlungen zur Regierungsneubildung starres Stillschweigen bewahrt, so daß politischen Gerüchten Tür und Tor geöffnet sind. Die Namen verschiedenster Politiker und Wirtschaftsführer werden in der Öffentlichkeit als neue Minister genannt, um ebenso schnell wieder dementiert zu werden. Im übrigen befleißigt man sich überall größter Zurückhaltung, da man nicht weiß, wie die kommende Regierung Brüning aussehen, ob sie von langer Dauer sein und was der Reichspräsident unternehmen wird, falls Dr. Brüning mit seinem neuen Kabinett vor dem Reichstag Schiffbruch erleiden sollte.

Aus einem Artikel des Berliner Zentrumsorgans, der Germania, die dem Reichskanzler nahesteht, kann man etwa ersehen, wie sich Dr. Brüning die Entwicklung seines Kurses und der innenpolitischen Verhältnisse in Deutschland denkt. Das Blatt schreibt u. a.:

„Unsere Auffassung von der Situation ist die, daß der Kanzler seinen Weg nach seinen eigenen Entschlüssen gehen muß, um auch dieses Mal wieder die parlamentarische Entscheidung zu erzwingen. Es handelt sich um zweierlei: einmal darum, daß das neue Kabinett eine noch stärkere überparlamentarische Form erhält, und daß es eine geeignete Anlehnung an die gemäßigte Rechte sucht. Das Ziel Brünings muß nach unserer Auffassung dahin gehen, eine arbeitsstarke und arbeitskräftige Kombination zu finden, die allerdings sofort erkennen läßt, daß sich der feste Kurs, auf den es in diesem Winter ankommt, in den Bahnen einer sachlichen, vernünftigen Politik bewegt.“

Viel beachtet in politisch-parlamentarischen Kreisen wird die Tatsache, daß der deutsche Botschafter in London, Freiherr von Neurath, von seinem in Süddeutschland verbrachten Urlaub nach Berlin gekommen ist, wo er vom Reichskanzler zu einer längeren Aussprache empfangen wurde.

Wie verlautet, soll der Besuch Neuraths in Berlin auf einen Wunsch von höchster Stelle, also des Reichspräsidenten, zurückzuführen sein. Die Kandidatur von Neuraths für den Posten des Außenministers ist in letzter Zeit bekanntlich häufiger erörtert worden. Ein Freiwerden des Londoner Botschafterpostens würde für diesen Fall natürlich die Möglichkeit für eine Umbesetzung verschiedener Auslandsposten geben, da, wie verlautet, schon seit geraumer Zeit die Neubesetzung mindestens eines weiteren wichtigen Botschafterpostens an verschiedenen und maßgeblichen Stellen als wünschenswert bezeichnet wird.

Die Meldung, daß der Reichspräsident gegen die Übernahme der Geschäfte des Außenministers durch den Kanzler sei, wird in unterrichteten Kreisen weder bestätigt noch dementiert. Festzustehen scheint dagegen, daß der bisherige Reichsinnenminister Dr. Wirth nicht wiederkehren wird. Ob Treviranus, der Reichskommissar für das Siedlungswesen werden soll, gleichzeitig Sitz und Stimme im Kabinett erhalten wird, steht noch dahin.

*

Der Stand der Verhandlungen.

Berlin, 8. Oktober. Gegenüber allerlei Kombinationen über den Stand der Verhandlungen Brünings erklärt die „Germania“, sich allein auf die Wiedergabe der Tatsachen beschränken zu wollen, die als feststehend anzusehen seien. Danach hat Brüning zunächst mit Dr. Schmitz von den J. G. Farben wegen Uebernahme eines Ministeriums verhandelt; Schmitz hat aber eine Beteiligung an der Regierung abgelehnt. Dagegen seien die Bemühungen Brünings, Professor Warmbold zum Eintritt in das Kabinett zu bewegen, von Erfolg gewesen: Warmbold, seinerzeit Landwirtschaftsminister im preußischen Ministerium Stegerwalds, werde das Reichswirtschaftsministerium übernehmen. Außerdem hätten Besprechungen mit Dr. Geßler stattgefunden, der anscheinend für das Reichsinnenministerium vorgesehen sei. Diese Frage sei jedoch noch nicht entschieden. Die „Germania“ verzeichnet weiter die Anwesenheit von Dr. Brecht und Freiherrn von Neurath in Berlin. Der Reichskanzler hoffe, seine Kabinettsliste bis Freitag abend abgeschlossen zu haben.

Bezüglich der parlamentarischen Aussichten sagt das Blatt, man höre aus politischen Kreisen, daß sich die Gruppen rechts vom Zentrum nicht in das Schlepptau der nationalen Opposition nehmen lassen wollten; bezüglich der SPD. weist das Blatt darauf hin, daß der Vorwärts trotz seiner grundsätzlich kritischen Einstellung eine abwartende Haltung einnehme.

Dr. v. Neurath,
der als neuer Außenminister vielfach genannt wird.

DVP. und neues Kabinett Brüning.

Zu dem Vorwurf der Germania, die die Haltung der Deutschen Volkspartei als eine Pression bezeichnet hatte, bemerkt die Nationalliberale Correspondenz, Reichskanzler Dr. Brüning mag sein neues Kabinett zu bilden versuchen, wie er es für richtig hält. „Nur darf er nach unserem Dafürhalten nicht annehmen, daß er die Unterstützung der DVP. für ein solches Kabinett findet, das an denselben Halbheiten leiden muß wie das frühere.“

*

Die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag.

Berlin, 8. Oktober. In politischen Kreisen ist man eifrig dabei, die Aussichten eines neuen Kabinetts Brüning im Reichstag abzuschätzen. Hinter der Regierung stehen eigentlich nur noch vier Parteien mit insgesamt 105 Stimmen, nämlich das Zentrum mit 68, die Bayrische Volkspartei mit 19, die Staatspartei mit 14 und die Volkskonservativen mit 4 Stimmen. Die Regierungsparteien rechnen aber noch auf die Unterstützung der kleineren und kleinsten Gruppen, nämlich der Christlich-Sozialen mit 14, der Volksnationalen mit 6, der Deutschen Bauernpartei mit 6 und der Hannoveraner mit 3 Stimmen. Das wären insgesamt 134 Stimmen. Freie Hand haben sich vorbehalten die Deutsche Volkspartei mit 30, die Wirtschaftspartei mit 23 und die Landvolkpartei mit 19 Mandaten. In scharfer Opposition zur Regierung stehen 234 Abgeordnete, nämlich 107 Nationalsozialisten, 41 Deutschnationale, 77 Kommunisten, 6 Mitglieder der Sozialistischen Arbeiterpartei und drei Landvolkabgeordnete, die sich der nationalen Opposition angeschlossen haben. Demgegenüber können die Regierungsparteien im günstigsten Falle, wenn sich auch die Mittelparteien, das heißt Deutsche Volkspartei, Landvolk und Wirtschaftspartei, ihnen anschließen, im ganzen nur 206 Stimmen aufbringen. Die Entscheidung über das neue Kabinett Brüning liegt also bei den Sozialdemokraten, die nach der Absplitterung noch über 137 Mandate von 577 des Reichstages verfügen. Es genügt nicht, wenn die Sozialdemokraten sich der Stimme enthalten, sondern sie müßten gegen die Mißtrauensanträge stimmen, um das neue Kabinett Brüning zu retten.

Die Sitzung des Reichsrats.

Der Reichsrat nahm in seiner Sitzung zunächst drei internationale Abkommen an, die den langgehegten Wunsch weiter Handels- und Juristenkreise nach Vereinheitlichung des internationalen Wechselrechtes verwirklichen.

Gegen die Stimme des Landes Oldenburg wurde das Abteufverbot für Kalischächte um fünf Jahre bis Ende 1936 verlängert. Zum Vertreter des Reichsrates im Reichskalirat wurde der thüringische Minister Dr. Münzel, zu seinem Stellvertreter der anhaltische Regierungsrat Dr. Lange bestellt.

Der Reichsrat stimmte ferner einer Ausführungsverordnung zu, die die Möglichkeit schaffen soll, daß Wirtschaftsprüfer, auch soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, von den Landesbehörden vereidigt und öffentlich angestellt werden können. Die Notwendigkeit zur Bestellung solcher Wirtschaftsprüfer habe sich, wie der Berichterstatter betonte, auch aus der Unterstellung der Bausparkassen unter die Versicherungsaufsicht und aus der bevorstehenden Aktienrechtsreform ergeben.

Schließlich fand eine Verordnung Zustimmung, die den landwirtschaftlichen Klein- und Abfindungsbrennereien die Erlaubnis zum Brennen von zugekauftem inländischen Obst geben soll. Es soll dadurch eine weitere Verwendungsmöglichkeit für die reiche Obsternte dieses Jahres geschaffen werden.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF